



Liberale Hochschulgruppe (LHG) München

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in München am 10.01.2013,
zuletzt geändert am 25.05.2020

Satznummern sind nicht Teil dieser Satzung.

Satzung

Titel 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

§ 1 Name

¹Die Gruppe trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe München“. ²Als Kurzform wird „LHG München“ verwendet. ³Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ⁴Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Die Gruppe hat ihren Sitz in München.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Untergliederung

¹Die LHG München ist eine Untergliederung der Liberalen Hochschulgruppen Bayern e.V. (LHG Bayern e.V.). ²Ihre räumliche Ausdehnung umfasst alle Münchner Hochschulen. ³In allen nachfolgenden Paragraphen findet das generische Maskulinum Verwendung.

Titel 2. Zweck und Aufgaben

§ 5 Zielsetzung

- (1) Die LHG München ist ein Zusammenschluss von Akademikern, die gemeinsame Werte wie die freiheitlich-demokratische Grundordnung, liberale Demokratie und sozialer Marktwirtschaft verbindet.
- (2) Die Mitglieder setzen sich gemeinsam für die Belange der Studenten und weiteren Universitätsangehörigen an den Münchner Hochschulen, für deren studiumsbezogenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange sowie für die Förderung von Demokratie und Mitbestimmung an den Hochschulen ein.

§ 6 Zweck

Die Zwecke der LHG sind insbesondere:

1. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Münchner Studenten,
2. Sachliche Information der Studentenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Münchner Hochschulen und Studenten,
3. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Münchner Studenten,
4. die Vertretung der Studenten in den Hochschulgremien der Münchner Hochschulen,
5. die Vertretung der Belange der Münchner Studenten in den Dachverbänden, in denen die LHG München Mitglied ist, und
6. die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen.

§ 7 Mittel zur Zielverwirklichung

Die LHG München vertritt ihre Ziele insbesondere durch:

1. Mitarbeit in den Hochschulgremien, soweit diese möglich ist,
2. Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Bildung und
3. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LHG München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§52 ff. Abgabenordnung.
- (2) ¹Die LHG München ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der LHG München. ⁴Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Titel 3. Mitgliedschaft

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der LHG München kann jede natürliche Person werden, die als ordentlicher Student an einer der Münchner Hochschulen immatrikuliert ist.

§ 10 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied der LHG München kann jede natürliche Person werden, die nicht die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied der LHG München kann jede natürliche Person werden, die dazu auf Antrag durch 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung für außerordentliche Leistungen diesen Status verliehen bekommt.
- (2) ¹Die in § 9 angeführten Voraussetzungen haben für die Ehrenmitgliedschaft keine Gültigkeit. ²Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 12 Beitritt

- (1) Der Beitritt zur LHG München als ordentliches oder Fördermitglied wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (2) ¹Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßen Ermessen. ²Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. ³Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen, die daraufhin über seine Aufnahme abstimmt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit Abschluss des Studiums oder Exmatrikulation,
2. durch Austritt erklärt in Textform,
3. durch Ausschluss: Hierbei bedarf es eines Vorstandsbeschlusses oder einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei das Mitglied vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören ist.
4. durch Streichung: Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist; über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand; über die Streichung darf erst entschieden werden, wenn nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in beiden Mahnungen die Streichung angedroht worden ist; der Beschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt,

5. durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband,
6. durch Tod.

§ 14 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der LHG München sind berechtigt, an Veranstaltungen der LHG München teilzunehmen sowie für die Ämter der LHG München und die Listen der LHG München für die Hochschulwahlen zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG München aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der Gruppe zu beteiligen.

Titel 4. Organe

§ 15 Organe

Die Organe der LHG München sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der LHG München. ²Sie legt die Richtlinien der Gruppe fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Wahl eines Kassenprüfers,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Beschluss über die Finanzordnung,
 5. Wahl von Delegierten für die Bundesversammlung,
 6. Wahl der Kandidatenlisten für Hochschulwahlen,
 7. Mitgliedschaft in Landes- und Bundesverband,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 9. Wahl eines Ehrenvorsitzenden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes, mindestens aber einmal im Semester zusammen. ²Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen. ³Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, wobei die Einberufung durch den Vorstand in diesem Fall binnen vier Wochen geschehen muss. ⁴Die Einladung ergeht in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder der LHG München. ⁵Außerdem kann in der Einladung der Ausschluss der Öffentlichkeit vermerkt werden, womit nur Mitglieder der LHG München Zutritt zur Mitgliederversammlung haben. ⁶Eine Mitgliederversammlung kann unter Wahrung aller Mitgliederrechte auch in digitaler Form abgehalten werden.
- (4) ¹Es besteht keine Antragsfrist. ²Anträge, die dem Vorstand nicht mit einer Frist von drei Tagen vorliegen, sind in ausreichender Zahl mitzubringen oder digital zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) ¹Die Tagesordnung und ggf. der Ausschluss der Öffentlichkeit werden zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. ²Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung wählt Personen in geheimer Wahl. ²Auf digitalen Mitgliederversammlungen genügen nicht-namentliche, pseudoanonyme Wahlen. ³Zur Gewährleistung der anonymisierten Wahl werden aktuelle technisch organisierte Maßnahmen getroffen. ⁴Der Kassenprüfer darf auch per Akklamation gewählt werden. ⁵Andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (8) a) Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung in Personal- und Sachangelegenheiten stimmberechtigt.
- b) Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung in Sachangelegenheiten stimmberechtigt.
- c) Ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung gleichermaßen antrags- und redeberechtigt.
- (9) ¹Stimmrechtsübertragungen sind nur auf ordentliche und Ehrenmitglieder möglich. ²Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Stimmrechtsübertragungen nicht mehr als zwei Stimmen ausüben.
- (10) ¹Auf öffentlichen Mitgliederversammlungen hat jeder Student und jeder Mitarbeiter an einer der Münchner Hochschulen und jedes ehemalige ordentliche Mitglied, Ehren-

oder Fördermitglied Rederecht, es sei denn die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ²Gästen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag Rederecht erteilen.

- (11) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit, d.h. alle Nichtmitglieder, zeitweilig oder für die gesamte Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
- (13) ¹Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, Protokollführer und, soweit erforderlich, Wahlhelfer. ²Sind keine Wahlhelfer gewählt worden, übernimmt der Versammlungsleiter die Auszählung von Wahlen. ³Auf digitalen Mitgliederversammlungen sind keine Wahlhelfer zu wählen, dafür kann ein technischer Betreuer gewählt und dem Präsidium zur Seite gestellt werden.
- (14) Als Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der letzten Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen e.V.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen (Schatzmeister),
 3. mindestens einem weiteren Stellvertreter und
 4. den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederzahl festgelegt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch die in § 17 Absatz 1 genannte Reihenfolge vertreten. ²Die Reihenfolge unter den weiteren Vorstandsmitgliedern ergibt sich per Los.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der LHG München.
- (4) ¹Die Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei die Mitglieder des Vorstandes einzeln gewählt werden. ²Eine Neuwahl des Vorstandes muss spätestens nach 14 Monaten im Amt stattfinden; bis dahin bleibt der Vorstand auch über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus geschäftsführend im Amt. ³Gewählt ist, wer in im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. ⁴Kommt im ersten oder zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der

höchsten Stimmzahl statt. ⁵Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidaten für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los. ⁶Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.

- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) ¹Im Fall des Rücktritts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder der Stellvertreter sind, sofern noch wenigstens drei Monate der regulären Amtszeit verbleiben ausgenommen der vorlesungsfreien Zeit, Neuwahlen für das frei gewordene Amt bzw. die freigewordenen Ämter innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet vom Tag des Rücktritts des Amtsinhabers, einzuberufen. ²Bis dahin führen die Vorstandsmitglieder kommissarisch die Geschäfte fort.
- (7) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Gruppenvermögen und ist Schiedsorgan der LHG München. ²Vor der Entlastung des Vorstandes muss von Vorsitzenden und vom Schatzmeister jeweils ein Rechenschaftsbericht vorliegen.
- (8) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes gewähltes Mitglied. ³Stimmrechtsübertragungen innerhalb des Vorstandes sind nicht möglich. ⁴Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. ⁵Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen soll sieben Tage betragen und die Einladung eine Tagesordnung enthalten, soweit keine Dringlichkeit geboten ist. ⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder laut Satzung anwesend sind. ⁷Seine innere Organisation und Arbeitsweise regelt der Vorstand selbst.
- (9) Die Zuständigkeiten und die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes bestimmt, in Ermangelung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Vorstand selbst.
- (10) ¹Die Auslagerung von Kompetenzen des Vorstandes auf andere Organe, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, ist zulässig. ²Die Delegation von Aufgaben muss zeitlich befristet mit einem konkreten Auftrag erfolgen.
- (11) ¹Der Vorstand kooptiert den Stadtverbandsvorsitzenden der Jungen Liberalen München ohne Stimmrecht, die LHG-Mitglieder mit Mandaten in Sprecherrat, Senat

oder Konvent und Mitglieder des LHG-Landes-/Bundesvorstandes ohne Stimmrecht.

²Der Vorstand kann, wenn es ihm sinnvoll erscheint, weitere Kooptationen ohne Stimmrecht vornehmen. ³Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(12) ¹Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. ²In Mitgliederangelegenheiten ist die Mitgliederöffentlichkeit zwingend auszuschließen, in allen anderen Fällen kann sie auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 18 Vertretung

Der Vorsitzende oder zwei Stellvertreter gemeinschaftlich sind befugt, die LHG München zu vertreten.

§ 19 Konstruktives Misstrauensvotum

¹Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum also die Neuwahl eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. ²Ein Antrag auf konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder benötigt die Unterstützung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins. ³Solche Anträge sind dem Vorstand vorzulegen, der verpflichtet ist sie bei der nächsten Einladung im Sinne von § 17 Absatz 6 zu berücksichtigen. ⁴Unterstützen mindestens 25% der Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag, so gilt er gleichzeitig als Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von § 16 Absatz 3, auf der das konstruktive Misstrauensvotum stattzufinden hat.

Titel 5. Finanzen

§ 20 Finanzen

- (1) Die LHG München deckt ihre Kosten aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) ¹Die LHG München gibt sich eine Finanzordnung. ²Diese wird von der Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

- (3) In der Finanzordnung müssen die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Mahnfristen aufgeführt sein.
- (4) ¹Der Schatzmeister ist zur ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. ²Er muss auf Antrag der Mitgliederversammlung Einblick in die Bücher gewähren.
- (5) ¹Der Kassenprüfer überprüft vor einer Neuwahl des Vorstandes oder des Schatzmeisters die Kasse und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. ²Er empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes. ³Ein Vorstandsamt ist mit dem Amt des Kassenprüfers unvereinbar.

Titel 6. Satzungsänderungen

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung können mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Austritt aus dem Landesverband ist nur über Satzungsänderung und gesonderter Abstimmung möglich.
- (3) Für eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung nötig.

Titel 7. Auflösungsbestimmungen

§ 22 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung der LHG München kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Die LHG München wird ohne Beschluss aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sollte der Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges enthalten.
- (4) Im Falle der Auflösung der LHG München fällt das Vermögen treuhänderisch bis zu einer Neugründung der LHG München an die LHG Bayern e.V., mit der Maßgabe eine Neugründung der LHG München zu fördern.

Titel 8. Schlussbestimmungen

§ 23 Ersatzbestimmungen

- (1) Bei Lücken der Satzung oder bei Zweifeln über ihre Auslegung sind die Satzungen der LHG Bayern e.V., des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen e.V. und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge heranzuziehen.
- (2) Sollte eine Satzungsvorschrift nichtig sein, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung der LHG München und der Ausfertigung durch den Vorsitzenden der LHG München am 10.11.2013 in Kraft.